

Für unsere weiblichen Mitglieder.

Die Meisterin in der alten Schuhmacherrinnung.

Es ist bekannt, daß in den alten Schuhmachergünften die Meisterwitwe mit dem Gesellen das Geschäft fortführen durfte. In der „Gewerksch. Frauenzeitung“ werden diese Verhältnisse in der St. Jakobs- (Schuhmacher-) Gilde in Flensburg, die am 24. Juli 1487 gegründet wurde, von Genosse Knoll dargestellt. „Hier waren den Frauen positive Rechte eingeräumt, die auch darin zum Ausdruck kamen, daß sie 3 Schillinge Lübsch Eintrittsgeld zu erlegen hatten, wenn sie als „Schwestern“ in die Gilde aufgenommen sein wollten. Es hatte das wohl vor allem darin seinen Grund, daß diese Kunst zugleich noch den Charakter einer religiösen Bruderschaft trug. Immerhin aber war ihr zünftlich-gewerbschaftlicher Charakter überragend. Was Recht der Schwesternschaft in dieser Kunst konnten Frauen und Jungfrauen (wunne edder Juncwunne) erwerben. Sie nahmen ansehend an allen Beratungen der Gilde oder Lage teil; denn die Strafbestimmungen über unerlaubtes Sprechen oder Zwischenrufen lauteten für Brüder und Schwestern übereinstimmend. Und zwar wurde das — mit 2 Tonnen Flensburger Bier gebüßt, das überhaupt bei dieser Gilde ein sehr beliebtes Strafmittel gewesen ist. Wer beim Aufhören der Meisterleute nicht schweig, hatte eine Tonne Bier zu blechen: „bröder ofte suster“ (Brüder oder Schwestern). Wer von Brüdern oder Schwestern bereits beigelegte Pflichten in der Kunst von neuem erweckte, der hatte sogar eine „willkürliche“ Strafe zu gewärtigen, also in von den Meisterleuten festzusetzender beliebiger Höhe. Selbstverständlich wurde auch hier strenge auf Ehrbarkeit der in die Gilde eintretenden Frauen gehalten:

10. Echte nemen erlike wunnen edder juncwunnen.

Woertmer wolk meyster in sunte Jacobus laghe unde in deme ampte der schoemakerere sit vorandern wil in dat bilge echte, de schal sit kofkosten voreesen, dat he neme also-dane ene bedderue erlike browen edder enesjuncwunnen, dat se funder tofagge des erlike amptes weerdich sy.

11. Echte ouertreden wunnen.

Woertmer of wolk browe in deme schoemakerere ampte ere bilge echte ouertrede, edder queme in quaed getuchte, des se sit wil rechte nicht entledbighen tonde, unde ere men se vort an vor syne bedderuen huswunnen in den ampte vorbedgheden wolde, so schälen beyde man unde wunne des erlike amptes entbieren also lange tyd, went se hit des argben rüchtes mpt rechte reddeliken entleddeget best.

Wir finden in den Statuten der Flensburger Schuhmacher auch die hinlänglichen Beweise für die Bevorzugung derjenigen Meisterkandidaten, die ein Mädchen oder eine Witwe aus der Gilde heiraten. War es ein Geselle, der aus der Fremde kam, so hatte er nur die halbe Meistertüte zu geben und brauchte auf statt in drei nur in zwei Morgenstunden das Handwerk heischen, was natürlich eine erhebliche Kostenersparnis bedeutete. Hatte der Geselle in der Kunst selbst gelernt, so blieben ihm die Morgenstunden gänzlich erlassen. Nahm er jedoch eine Frau außerhalb des Amtes, so hatte er zwar auch keine Kosten für Morgenstunden, aber er mußte doch zweimal eine halbe Meistertüte geben; die einzige Erleichterung, die ihm gewährt wurde, bestand darin, daß er die beiden Hüfte nicht kurz hintereinander zu geben brauchte. Nahm jedoch eines Schuhmachers Sohn eine Schuhmachertochter, so hatte er alles in allem nur zwei Tonnen Flensburger Bieres zu entrichten, um vollberechtigtes Mitglied des Handwerks zu werden.

Die Vorschriften über das Verhalten in den geselligen Zusammenkünften entsprachen so ziemlich denen in der angeführten Rigalisen Bruderschaft. Der Bruder oder die Schwester, die einen anderen mit Bier begaßen, hatten dafür — eine Tonne Bier zu kriegen. Man handelte also nach dem bekannten Rezept: Hundehaare auflegen, wenn der Hund gebissen hat. Derselbe Strafe stand — für Brüder und Schwestern! — auf Zutrinken voller oder halber Tassen. Auch wer den anderen nötigte, mehr zu

trinken als ihm bekömmlich oder recht war, mußte diese Strafe entrichten. Zwei Tonnen Flensburger Bier kostete es, wenn Bruder oder Schwester soviel getrunken hatten, daß sie im Junsthaufe „wiedergaben“. Gaben sie den Ueberfluß im Hofe von sich, so kostete es nur die Hälfte. Wer jedoch, Bruder oder Schwester, nachdem er sich übergeben hatte, wieder seinen Platz in der Gildestube einnehmen wollte, hatte außerdem noch das Doppelte der schon verwirkten Strafe zu erlegen. Soweit die Brüder und Schwestern nicht durch Verbot zu den geselligen Zusammenkünften geladen wurden, stand die Teilnahme wohl in ihrem Belieben. An den Fastabendzusammenkünften mußten jedoch alle teilnehmen. Nur Krankheit oder Notlage galt als Entschuldigung für Ausbleiben, die jedoch „erkenntlich“, also nachgewiesen sein mußten. Wer sich etwa geküßten ließ, die Feier des Fastabends in einer anderen Gilde oder anderer Gesellschaft zu begeben, der hatte außer einer Tonne Bier noch seinen Teil zu den Kosten des allgemeinen Gelages zu entrichten.

Die St. Jakobsgilde der Schuhmacher zu Flensburg war aber auch eine derjenigen Gilden, die die wirtschaftliche Fürsorge für ihre Witwen schon frühzeitig sachgemäß geregelt hatten. Die diesbezügliche Bestimmung lautete:

En wunne na eres manes dode.

Woertmer wolk erlik browe in deme schoemakerere ampte beseten, de na deme willen godes eeren leuen man von dodes wegen verloren best, de schal des amptes brudeuwe wesen, na eres manes dode dree wulle tar al unne, wpe dat se sit na willen wedder vorandern möghe, oft eer dat also bequeme sy.

Eine Frau nach dem Tode ihres Mannes.

Weiter, welche ehrliche Frau, die in dem Handwert anfällig ist, und nach dem Willen Gottes ihren lieben Mann verloren hat, die soll berechtigt sein, das Handwert drei volle Jahre nach dem Tode ihres Mannes fortzusetzen, damit (bis) sie sich nach ihrem Belieben wieder verändern (verheiraten) möge, wenn ihr das bequemer ist.

Ob die Frau, falls sie sich nach Ablauf der drei Jahre nicht wieder verheiratete, des Handwerksrechtes verlustig ging, ist aus den Satzungen unmittelbar nicht zu ersehen. Man muß beachten, daß die Handwerksatzungen durchaus nicht immer alle Verhältnisse bis ins einzelne regelten, sondern die Gebrauche vielfach auf Ueberlieferungen beruhten. Es kommt das auch oft genug in den Satzungen zum Ausdruck, indem sie an Bekanntes anknüpfen und nur zu verstehen sind, wenn man die Voraussetzungen kennt.

Die Organisationspflicht der Arbeiterinnen.

Den nachstehenden Artikel haben wir unserem schweizerischen Bruderorgan der „Schweizerischen Lederarbeiter-Zeitung“ entnommen.

Ihr Schwestern in der Arbeit Seere, Vernehmt auch Ihr den Ruf der Zeit! Und drückt daselbe Los, das schwere. Das schon die Männer rief zum Streit. Seht, wie die Männer kämpfend stehen, Für einer bessern Zukunft Glück. Seht rot die Freiheitsbanner wehen, Und bleibet länger nicht zurück.

Der schon vor 68 Jahren an die Arbeiterschaft gerichtete Weck- und Sammelruf: „Proletarier aller Länder, vereinigt euch!“ galt auch den Arbeiterinnen und (sowie) tausend Male er bisher erhoben wurde, er war und ist immer gleichermaßen an die Arbeiterinnen und Arbeiter gerichtet.

Der Ruf war auch nicht umsonst, er fand überall lebhaftes Echo und mehr als zehn Millionen Arbeiter und Arbeiterinnen waren bei Ausbruch des Krieges im Jahre 1914 gewerkschaftlich organisiert. Davon waren etwa 600 000 weibliche Mitglieder. Deutschland und England hatten je 1/4 Million Gewerkschafterinnen, Oesterreich 50 000, die Schweiz 8692, ferner alle übrigen Länder verschiedene Tausende. Mit Amerika und Australien zusammen dürfte es vor dem Kriege 1 Million gewerkschaftlich organisierte Arbeiterinnen gegeben haben.

Damit ist die Frage, ob die Arbeiterinnen gewerkschaftlich organisierbar sind, praktisch gelöst und es gilt nun, von ihnen immer mehr, einen immer größeren Prozentsatz in die Gewerkschaft zu bekommen.

Das gilt in erster Linie für unsern Lederarbeiterverband. Im Jahre 1913 hatten wir 121 weibliche neben 1087 männlichen Mitgliedern. Das war eine bescheidene Zahl, die selber, während der Kriegszeit noch etwas zurückgegangen ist. Aber es war mit ihnen der verheißungsvolle Anfang der gewerkschaftlichen Organisation der Arbeiter und Arbeiterinnen der Schuh- und Lederindustrie gemacht, es war mit ihnen der Beweis dafür erbracht, daß auch die Arbeiterinnen dieser Industrie gewerkschaftlich organisierbar sind.

Wie viele Arbeiterinnen aber noch für unsern Verband als Mitglieder zu gewinnen sind, zeigt die Fabrikstatistik von 1911. Danach waren Arbeiterinnen beschäftigt

in der Schuhindustrie	8852
„ „ Sattlerei	76
„ „ Gerberei	21
zusammen	8949

Also rund 4000, wovon die meisten im Alter von über 18 bis 50 Jahren standen. In der gesamten fabrikmäßigen Bekleidungsindustrie waren 10 061 Arbeiterinnen und 8789 Arbeiter beschäftigt, so daß die Arbeiterinnen die Mehrzahl bildeten. Dazu kommen aber noch die Tausende von Arbeitern und Arbeiterinnen, die im Gewerbe und in der Hausindustrie beschäftigt sind.

Auf jeden Fall könnten wir leicht aus der Schuh- und Lederindustrie allein 2000 weibliche Mitglieder in unserm Verbande haben und sie allmählich zu gewinnen, das muß eben das Ziel und die Aufgabe unserer Agitation sein. Neben der Gewinnung der noch unorganisierten Arbeiter der Schuh- und Lederindustrie, denn da kann es nicht heißen, das eine und das andere.

Haben die Arbeiterinnen der Schuh- und Lederindustrie Ursache, sich gewerkschaftlich zu organisieren? Die Frage wird behagt durch die Tatsache, daß bereits über 100 Kolleginnen unserm Lederarbeiterverband angehören, zum Teil seit Jahren und ihm auch treu bleiben. Die Ursache zur gewerkschaftlichen Organisation der Arbeiterinnen liegt ebenso wie für die Arbeiter in den unbefriedigenden Arbeits- und Lohnverhältnissen. Die Arbeiterinnen erhalten für ihre wertvolle und nützliche Arbeit meistens einen nur geringen und ungenügenden Lohn, mit dem nur die wenigsten von ihnen allein leben könnten. Entweder müssen das Manko die Eltern tragen, bei denen sie wohnen oder aber, wenn sie verheiratet sind, können sie nur einen kleinen Beitrag zu dem Verdienste des Mannes hinzu an die Kosten des gemeinsamen Haushaltes leisten.

Mit ihren schlechten Löhnen, für die sie arbeiten, machen die Arbeiterinnen Tag für Tag ihren „Arbeitgebern“, den Kapitalisten, die reichsten Geschenke, für die sie den Proletarierinnen selbstverständlich nicht dankbar sind. Aber auch niemand anders von der Kapitalistenklasse ist den Arbeiterinnen dafür dankbar. Die Kapitalisten wollen ja schlechte Löhne und hohe Gewinne und die unorganisierten und wehrlosen Arbeiterinnen erleichtern ihnen das Ausbeutungsgeschäft.

Auch die Konsumenten haben keinen Grund, den Arbeiterinnen dafür dankbar zu sein, daß sie für schlechte Löhne arbeiten. Selbst wenn die Arbeiter als Konsumenten ihre Bedarfartikel billig einkaufen könnten, weil die Arbeiterinnen so schlechte Löhne erhalten, würden sie daran keine Freude haben können, weil ja diese Arbeiterinnen ihre eigenen Angehörigen sind und mit einem geringen Verdienste selbst billige Sachen nicht gekauft werden können.

Die Unternehmer verkaufen indes gar nicht billig, sondern teuer. Sie haben sich auf der ganzen Linie organisiert, setzen gemeinschaftlich die Preise fest, behen die freie Konkurrenz auf und vermerken so einfach umsovielmehr ihre Gewinne als die Löhne niedrig sind.

Die Arbeiterinnen opfern sich also ganz zwecklos für schlechte Arbeitslöhne auf; verzichten ganz zwecklos auf das ihnen ebenso wie den reichen Frauen zustehende Lebensglück, haben und werten frühzeitig als verklümmerte Menschenblumen dahin und ist die Proletarierin am Ende angelangt, so kann sie das bekannte Handwerksburschenlied singen:

Nun steht sie am Grabe und schauet zurück,
Hat wenig genossen vom irdischen Glück!

Die schlechten Arbeiterinnenlöhne drücken auch die Männerlöhne herab, führen auch zu schlechten Männerlöhnen; erschweren den Arbeitern das Heiraten und haben so auch die Vermehrung der lebenslänglichen lebigen Arbeiterinnen zur Folge, die nicht zur Gründung einer eigenen Familie und eines eigenen Haushaltes können.

Und darum fordern wir gleichen Lohn für gleiche Arbeit, auskömmliche Löhne für Arbeiter und Arbeiterinnen! Ganz empfindlich verschlechtert wurde die Lage der gesamten Arbeiterklasse und insbesondere der Arbeiterinnen durch die während der Kriegszeit eingetretene maßlose wucherische Verteuerung der Lebenshaltung. Im 40 Prozent wurde sie verteuert, manche Lebensmittelpreise stiegen aber um 100 Prozent und mehr und ebenso die Preise für andere unentbehrliche Bedarfgegenstände. Um die frühere, ebenfalls unbefriedigende Lebenshaltung beizubehalten zu können, hätten auch die Arbeitslöhne um 40 Prozent erhöht werden müssen. Dies ist aber nicht geschehen. Es wurden im Gegenteil in der ersten Kriegszeit Arbeitslöhne reduziert, dann auf Vordringen der Gewerkschaften wieder auf die frühere Höhe gebracht und seither um 5, 10 und auch 15 Prozent erhöht, aber leider auch nicht überall.

Auch der Schweizerische Lederarbeiterverband hat für seine Mitglieder und Anorganisierte Lohnerhöhungen oder Steuererleichterungen erreicht und er wird für weitere Verbesserungen wirken.

So hat sich unser Verband auch in der schlimmsten Zeit, die über die Arbeiterschaft kommen konnte, gut be-

angesehen werden dürften. Aber zweifellos doch zu einem sehr erheblichen Teile. Es ist darum besonders notwendig, diese landwirtschaftlichen Liebeskräfte für die Kriegsgewinnsteuer sehr genau und gewissenhaft einzufächeln. Die Parole Guizots: „Bereichert euch!“ ist Sauerwort geworden. Dabei sind aber die Arbeiter nicht ebenfalls „Selbsthaber“, sondern die Leidtragenden.

Zur radikalen Abhilfe ist nun das Kriegsernährungsamt mit dem Präsidenten v. Batocki an der Spitze errichtet worden. Neben diesem gehören dem Vorstande noch an der Interaktionssekretär im Landwirtschaftsministerium, Frhr. v. Falckenhausen, der Chef des Feldbahnwesens, Generalmajor Groener, der königlich-bayerische Ministerialrat Adler von Braun, der Kommerzienrat und Generalinspektor Eduard aus Stettin, der Generalsekretär Stegerwald aus Köln, Dr. Müller aus Hamburg, der Kommerzienrat Dr. M. Neusch (Gute Hoffnungshütte, Oberhausen) und der Oberbürgermeister Dr. Heyne aus Plauen. — Es wurde in der Sitzung die Geschäftsordnung des neuen Amtes festgesetzt und eine Reihe der dringlichsten Fragen der Lebensmittelversorgung beraten. Es wurde insbesondere die Frage der Ausfuhrverbote, wie sie in den verschiedenen Bundesstaaten und Landesstellen bestehen, besprochen und eine einheitliche Behandlung dieser Angelegenheit in Angriff genommen. — In den nächsten Wochen werden in umfangreicher Weise Verhandlungen mit Vertretern aus dem Kreise der Landwirtschaft, der Industrie, der von Konsumentenorganisationen und von Handel mit großen Städten stattfinden, um die Wünsche und Bedürfnisse der betreffenden Kreise kennen zu lernen. — Eingebunden wurde weiterhin die Frage der Rationierung in den großen Städten beraten.

Der als Mitglied des Vorstandes genannte Herr Dr. August Müller ist in der Arbeiterbewegung bekannt als Redakteur der „Konsumgenossenschaftlichen Rundschau“ und Mitglied der Verwaltung der Großverkaufsgesellschaft der deutschen Konsumvereine in Hamburg. Vorher war Herr Müller Redakteur an der „Magdeburger Volksstimme“.

Das neue Kriegsernährungsamt wird nun zeigen, was es im Interesse der Volksernährung tun kann. Die „Premer Bürgerzeitung“ steht ihm wegen seines diktatorischen Charakters skeptisch gegenüber. Sie schreibt: Die Lösung liegt in der gerade entgegengesetzten Richtung. Nicht: mehr Diktatur, sondern: mehr Demokratie! Nicht: mehr kapitalistische Reglementierung, sondern: sozialistische Organisation!

Vorschlüsse im einzelnen sind hinreichend gemacht worden Sie sind auf dem Papier stehen geblieben, weil und solange nichts hinter ihnen stand als eben ein Blatt Papier. Die grundlegende Voraussetzung aller wirklichen Lösung der Lebensmittelfrage ist: daß die Demokratie in Reich, Staat und Gemeinde die ausschlaggebende Macht wird. Nur die Demokratie besitzt zu den Machtmitteln und Organen auch die nötige sozialistische Einsicht, um den gordischen Knoten der Ernährung zu lösen: durch Steigerung der Lebensmittelerzeugung auf Grundlage planmäßiger sozialistischer Wirtschaft und durch gleichmäßige Verteilung durch die Organe der Demokratie.

Der Träger dieser Tendenzen und Gedanken ist freilich nur die Arbeiterklasse. Aber wenn diese Gedanken die Rettung der Nation bedeuten, so haben ihre Träger die Pflicht, sie zu bewegenden Kräften der wirklichen Welt zu machen.

Kontrollstelle für freigegebenes Leder zu Berlin.

Wir erhalten folgende Zuschrift:
Die Kontrollstelle für freigegebenes Leder gibt bekannt, daß am 1. August 1916 die neuen Bestimmungen für die Verteilung der Bodenleder für die Gruppe Kleinverehr in Kraft treten. — Von diesem Tage ab freigegebenen Bodenleder sind — soweit solche für die Gruppe Kleinverehr bereitgestellt sind — ausschließlich zur Verfügung der Reichslederhandelsgesellschaft in h. S., Berlin, zu halten. Die vor dem 1. August 1916 freigegebenen, für die Gruppe Kleinverehr bestimmten Bodenleder dürfen noch ohne Lederkarte an Kleinbetriebe abgegeben werden.

Nachtrag vom 13. Juli 1916 zu den Bedingungen für die Abgabe von freigegebenem Bodenleder.

Betrifft: Neueinstellung der Gruppen, § 2 der Bedingungen. Neu jetzt ab gehören an:
a) der Gruppe Kleinverehr alle Schuhmachereibetriebe einschließlich der Reparaturwerkstätten und Besohlanstalten ohne Rücksicht auf die beschäftigte Arbeiterzahl,
b) der Gruppe Großverehr alle fabrikmäßigen Betriebe ohne Rücksicht auf die beschäftigte Arbeiterzahl, die neue Schuhwaren erzeugen und die Unterböden auf Maschinen herstellen.
Der bisherige Verteilungsmodus von je 50 v. H. für Gruppe Groß- und Kleinverehr bleibt vorerst bestehen, nachdem das bis jetzt vorliegende Material ergeben hat, daß durch vorstehende Veränderung die einzelnen Verteilungsquoten kaum verschoben werden.
Betrifft: Änderung des § 3 der Bedingungen.
Das nach § 2 Absatz a. von dem Hersteller für die Gruppe Kleinverehr hergestellte Bodenleder ist von dem Hersteller zur Verfügung der zu diesem Zwecke gegründeten Reichslederhandelsgesellschaft in h. S. (kurz genannt: R.L.H.) zu halten.

Die R.L.H. hat diese Leder ab Herstellungsort bis zu den nach der Höchstpreisverordnung zulässigen Preisen gegen Barzahlung zu übernehmen.

Die seitens der Kontrollstelle der R.L.H. bereits zugeleiteten Mengen Bodenleder gelten vom Tage der Zuteilung ab als bis zur letzten Hand verteilt.

Auf Verlangen der R.L.H. ist der Hersteller verpflichtet, für Rechnung derselben die freigegebenen Leder unmittelbar an die aufgegebenen Stellen in die verschiedenen Bezirke zu senden. Die Berechnung erfolgt jedoch ausschließlich an die R.L.H.

Die R.L.H. hat sämtliche für die Gruppe Kleinverehr bereizustellenden Bodenleder nach den von der Kontrollstelle erlassenen Bedingungen und nach dem von derselben bei jeder Verteilung aufzustellenden Verteilungsplan an die Lederhändler bezw. Rohstoffgenossenschaften sämtlicher Handwerks- und Gewerbezirke durch Vermittlung der in jedem Bezirk zu errichtenden Bezirkskommissionen weiterzuleiten.

Die Bezirkskommissionen haben auf Grund der ihnen von der Kontrollstelle zugehenden Sammelkarte, auf der bei jeder Verteilung auf ihren Bezirk fallende Gesamtquote verzeichnet ist, für jeden einzelnen Schuhmachereibetrieb einschließlich der Reparaturwerkstätten und Besohlanstalten eine von der Kontrollstelle entworfenen Lederkarte auszustellen, auf der die angemeldete, jetzt beschäftigte Arbeiterzahl zu verzeichnen ist.

In Betrieben, in welchen drei oder weniger Arbeiter beschäftigt werden, wird der Meister als Arbeitskraft gerechnet, falls er selbst in dem betreffenden Betrieb praktisch mitarbeitet.

Die Lederarten sind nur für den auf derselben bezeichneten Inhaber gültig und nicht übertragbar.

Wenn ein Inhaber einer Lederarte von dieser keinen Gebrauch mehr macht, muß der Händler bezw. die Rohstoffgenossenschaft, bei denen der erfahre sich eingeschrieben hat, der Bezirkskommission hiervon Anzeige machen, damit über die freierwerbende Ledermenge anderweitig Verfügung getroffen werden kann.

Die auf jeden in den Schuhmachereibetrieben einschließlich Reparaturwerkstätten und Besohlanstalten beschäftigten Arbeiter entfallende Ledermenge wird im Verhältnis zu der bei jeder Verteilung verfügbaren Gesamtmenge von der Kontrollstelle festgelegt und den Bezirkskommissionen bekanntgegeben, welche ihrerseits die Lederhändler, Rohstoffgenossenschaften und Schuhmachereibetriebe einschließlich Reparaturwerkstätten und Besohlanstalten ihres Bezirkes hierüber zu benachrichtigen haben.

Den Bezirkskommissionen wird die auf der Sammelkarte verzeichnete Menge Bodenleder durch die R.L.H. zugeführt. Die Bezirkskommissionen nehmen die Verteilung an die einzelnen Lederhändler bezw. Rohstoffgenossenschaften des Bezirkes in folgender Weise vor:

Die Schuhmachereibetriebe einschließlich der Reparaturwerkstätten und Besohlanstalten des Bezirkes haben sich auf Grund der ihnen ausgehändigten, von den Bezirkskommissionen ausgefertigten Lederkarten bei einem Lederhändler bezw. bei einer Rohstoffgenossenschaft ihres Bezirkes einzuschreiben und dann auch nur von dieser Stelle das Leder zu beziehen.

Jeder Lederhändler bezw. jede Rohstoffgenossenschaft erhält von der zuständigen Bezirkskommission sowie Rührgramm Leder, als im Verhältnis zu der für den Bezirk zur Verteilung stehenden und der bei ihnen auf die vorstehende Weise eingeschriebenen Betriebe bezw. Arbeiterzahl auf ihre Geschäfte entfallen.

Zu diesem Zwecke haben die Lederhändler bezw. Rohstoffgenossenschaften den Bezirkskommissionen eine Aufstellung der bei ihnen eingelaufenen Einschreibungen mit den Namen der Betriebe und der beschäftigten Arbeiterzahl einzureichen.

Beim Verkauf von ausgehändigten Lederteilen hat der Händler zu berücksichtigen, daß die von der Kontrollstelle bei der Verteilung zur Arbeiter festgesetzten Mengen den Absatz, der sich beim Ausschneit von Lederteilen ergibt, einschließt.

Demgemäß darf bei Abgabe von Lederausschnitten das Gewicht derselben zugleich des entfallenden Abfalls die pro beschäftigten Arbeiter von der Kontrollstelle festgesetzte Höchstmenge nicht überschreiten.

Um zu vermeiden, daß sich ein Betrieb bei mehreren Lederhändlern bezw. Rohstoffgenossenschaften einschreiben läßt, sind diese verpflichtet, die Lederkarte mit ihrer Firma und dem Datum der Einschreibung zu versehen.

Die bei der Bezirkskommission von jeder Lederhandlung eingereichte Liste der Einschreibung ist in zweifacher Ausfertigung an die Kontrollstelle einzufenden.

Die Bezirkskommissionen liefern und berechnen namens und im Auftrage der R.L.H. den Lederhändlern bezw. Rohstoffgenossenschaften die ihnen zuteilenden Leder zu dem von der R.L.H. gesetzten Preise zuzüglich 3 v. H. Großhändlermehrs sowie der von der Kontrollstelle berechneten Gebühren und etwa veranschlagter Fracht.

Die Bezahlung seitens der Lederhändler bezw. Rohstoffgenossenschaften hat vor Abgang der Ware vom Herstellungsort in bar zu erfolgen.

Die Bezirkskommissionen sind befugt, falls einzelne Händler bezw. Rohstoffgenossenschaften Zahlung nicht innerhalb acht Tagen nach Anforderung leisten, das auf sie entfallende Leder anderen Lederhändlern bezw. Rohstoffgenossenschaften zuzuleiten unter gleichzeitiger Überweisung der bei den Ausfertigern eingeschriebenen Kunden.

Die für die Aufstellung der Lederarten entstehenden Unkosten können von den Bezirkskommissionen den einzelnen

Lederhändlern bezw. Rohstoffgenossenschaften, denen die Leder zum Weiterverkauf zugeleitet werden, im Verhältnis zu den zuteilgen Mengen in Rechnung gestellt werden.

Die Lederhändler bezw. Rohstoffgenossenschaften dürfen für die von ihnen an die Verbraucher weiterverkauften, von der R.L.H. bezogenen Bodenleder höchstens 7 v. H. Mehren vom Fakturreis des Herstellers bezw. der Kriegselekt.-Ges., aber nicht von den 3 v. H. Großhändlermehrs, den von der Kontrollstelle berechneten Gebühren und etwaigen Frachtauslagen berechnen. Die in der Höchstpreisverordnung vorgesehenen Zuschläge für Croupieren und Ausschneit bleiben bestehen; Grundlage für die Berechnung bildet auch hier der Fakturreis des Herstellers.

Die Abgabe von freigegebenem Bodenleder darf seitens der R.L.H. bezw. der von ihr beauftragten Bezirkskommissionen an einen Händler bezw. an eine Rohstoffgenossenschaft, sowie seitens der letzteren an die Verbraucher erst erfolgen, wenn der Käufer den von der Kontrollstelle ausgegebenen Verpflichtungsschein unterzeichnet hat.

Aus unserem Beruf.

20 Prozent Lohnerhöhung in Bielefeld. In fernere Kollegen in Bielefeld verlangten von der dortigen Schuhmacherrinnung eine Lohnerhöhung und deren Generalversammlung bewilligte dann eine solche von 10 Prozent auf Reparaturen und von 20 Prozent auf neue Arbeiten. Gleichzeitig beschloß die Meisterversammlung eine Preiserhöhung von 5 Prozent für Reparaturen und von 10 Prozent auf neue Arbeit und zwar wurde dieser Beschluß einstimmig gefaßt. Die bewilligte Lohnerhöhung wird also sofort auf die Konsumenten abgewälzt, wobei aber die Meister mehr davon haben als die Gehilfen.

Zur Geschäftslage der Schuhindustrie wird aus Erfurt berichtet, daß sie dort eine befriedigende sei. Es treffen immer noch mehr Aufträge ein, als bewältigt werden können. Die großen Betriebe sind nun auch durch Bodenledermangel gezwungen, zur Herstellung von Schuhwaren mit Holzsohlen überzugehen, die bei dem anerkannt guten Namen des Erfurter Fabrikats sicher Beifall finden werden. Muster, die uns vorliegen, lassen darauf schließen, daß es trotz der großen Schwierigkeiten in der Fabrikation die Erfurter Fabrikanten verstanden haben, das Aussehen der Ware auf einer vorbildlichen Höhe zu erhalten. — Ueber die Lage des Schuhmachergewerbes in Breslau im Jahre 1915 sagt ein Bericht: Die Schuhmacher wurden von der Militärverwaltung nur zu Instandsetzungsarbeiten herangezogen. Die Privatkundschaft schränkte ihren Bedarf infolge des starken Anstiehs der Lederpreise ausüßterte ein.

Zur Erlangung des benötigten Bodenleders haben nach einer Bekanntmachung der Kontrollstelle für freigegebenes Leder manche Schuhfabrikanten unwahre Angaben gemacht. Der eine Betriebsinhaber hatte das Vielfache der 1913 tatsächlich bezogenen Ledermenge zum Nachteil der übrigen bezugsberechtigten Schuhfabrikanten angegeben, um so mehr zu erlangen, als er wirklich beanspruchen konnte, worauf er der Staatsanwaltschaft angezeigt wurde. Verschiedene andere Schuhfabrikanten haben wieder über die Arbeiterzahl und die Bezugsmengen von Leder unrichtige Angaben gemacht. Infolge dieser Vorkommnisse läßt die Kontrollstelle eine Revision aller Schuhfabriken zur Nachprüfung der gemachten Angaben vornehmen.

Mindestpreise für Maßarbeit in Solingen. Die Schuhmacherrinnung Solingen hat für Vorkaltdamenstiefel Mindestpreise von 28 Mk. für Chevreau von 30 Mk. für gleichartige Herrenschuhe von 33 und 38 Mk. für Stiefelvorschuhe von 18 bis 20 Mk. festgesetzt.

Schuhversorgung der städtischen Bevölkerung. Das Armen- und Fürsorgeamt Mannheim hat an dortige Firmen Kleideraufträge für das zweite Halbjahr 1916 vergeben. — Zur Versorgung der ärmeren Bevölkerung mit billigem Bodenleder stellt das Reich 6 Millionen Mark zur Verfügung. Das Leder soll zum halben Preis oder in besonderen Notfällen ganz umsonst abgegeben werden, aber nicht etwa direkt an die Konsumenten, sondern offenbar an Schuhmacher. In Baugen haben sich zwei Ledergroßhändler „in den Dienst der Regierung gestellt“ und sind mit der Verteilung des auf die Oberlaufung entfallenden Bodenleders beauftragt worden. Die Meldung in dieser Form durch die Fabrikantenpresse ist konfus. — Die Gemeinde Wien hat große Bestände von Schuhen aufgekauft, um einerseits arme Kinder zur Weihnachtszeit, andererseits die Pflinglinge in den städtischen Anstalten zu versorgen. Die Schuhe wurden bei verschiedenen Produzenten und Händlern auf dem Lande aufgekauft.

In sechs Monaten ein fertiger Schuhmacher. Die Schuhmacherschule Siebenlehn gibt in der Fachpresse bekannt, daß sie wie bisher junge Leute nun auch Kriegsschadigte in sechs Monaten so zu Schuhmachern ausbildet, daß sie mit gutem Erfolge ihre Gefellenprüfung bestehen können. — Wir zweifeln nicht an der Wahrheit dieser Angabe, aber wie verhält sich dann dazu die dreibis vierjährige Lehrzeit im Schuhmachergewerbe? Es sind davon 2 1/2 bezw. 3 1/2 Jahre für den jungen Mann verloren oder an den Ledemeister verschwunden.

Schuhe sind kein alltäglicher Bedarfsartikel hat das Berliner Schöffengericht in einer Klagesache wegen Kriegsschaden erkannt, weil solche nicht jeden Tag angeschafft werden. Man gebraucht die Schuhe wohl täglich, aber verbraucht sie nicht täglich. Uns scheint diese Begründung eine recht gezwungene und gekünstelte zu sein. Niemand entspricht doch gewiß die Auffassung dem gesunden Menschenverstande, daß die Schuhe alltägliche Bedarfsartikel sind,

